

Das Leistungspaket „Rückholschutz Inland“ im Überblick



Garantierte bodengebundene Rückholung
ab dem elften Krankenhaustag



Transport dann auch ohne Anordnung
der medizinischen Notwendigkeit



Leistungen bei allen Reisen mit mehr
als einer Übernachtung



Jährlich einmalige Selbstbeteiligung
von 100 Euro im Leistungsfall.

Ausführliche Informationen zum Leistungspaket
„Rückholschutz Inland“ finden Sie unter:
www.drkflugdienst.de

Rückholschutz Inland

Der Leistungsanspruch ist gültig für berechnigte
Personen im Rotkreuz-Verband:

DRK Kreisverband Bielefeld e. V.
August-Bebel-Straße 8
33602 Bielefeld

Deutsches Rotes Kreuz Flugdienst GmbH

Kanzlerstr. 2
40472 Düsseldorf
Telefon: (0211) 91 74 99 - 0
Telefax: (0211) 91 74 99 - 21
E-Mail: info@drkflugdienst.de
www.drkflugdienst.de

24h Medical Operations Center
Telefon: +49 (211) 91 74 99 - 39
Telefax: +49 (211) 91 74 99 - 27



Deutschlandweite Sicherheit für unsere Unterstützer*innen

Reisen in Deutschland wird immer beliebter. Aber was ist, wenn Sie Ihre Tour wegen eines Unfalls oder Krankheit abbrechen müssen? Stößt Ihnen etwas zu, haben Sie meist nur einen Gedanken: so schnell wie möglich nach Hause – und in die besten Hände!

Doch solche Leistungen decken die gesetzlichen Krankenkassen nicht ab. Zwar werden Rettungsdienst, ärztliche Behandlung und Krankenhausaufenthalt am Urlaubsort bezahlt, die Rückholung nach Hause übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen innerhalb Deutschlands jedoch nicht. Als Rotkreuz-Unterstützer*in können Sie in solchen Fällen die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation nutzen. Denn wenn Ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat, sind Sie über die Rotkreuz-Mitgliedschaft umfassend abgesichert.

Dann holt der DRK Flugdienst Sie schnell, sicher und mit bedarfsgerechter medizinischer Betreuung nach Hause.

Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, Ehepartner*in und auch Lebenspartner*in, die im gleichen Haushalt leben, sind kostenlos mitversichert. Auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht!



Was Sie im Notfall wissen sollten.

Jede Meldung, die von Ihnen im 24h besetzten Medical Operations Center des DRK Flugdienstes eingeht, löst klar strukturierte Abläufe aus.

- Kontakt mit dem*der behandelnden Arzt*Ärztin bzw. der Klinik zur Feststellung der medizinischen Situation.
- Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- Kontakt zur Heimatklinik oder dem*der Hausarzt*ärztin oder ggf. einer Sozialstation, um die weitere Behandlung des Patienten sicherzustellen.
- Information unserer medizinischen Crew.
- Organisation und Durchführung des Rücktransportes, in der Regel durch den Rotkreuz-Verband des*der Patient*in.
- Ständige zeitnahe Information des*der Patient*in und auf Wunsch der Angehörigen.

Bei Ihrer Meldung benötigen wir diese Informationen:

- Name, Adresse, Telefonnummer des*der Anrufers*Anruferin.
- Name, Alter, Heimatanschrift des*der Patient*in.
- Gegenwärtiger Aufenthaltsort des*der Patient*in.
- Angaben zu mitgereisten Kindern/Angehörigen.
- Name und Telefonnummer des*der behandelnden Arztes*Ärztin.
- Angaben über die Rotkreuz-Mitgliedschaft und weitere Versicherungen.



Rückholung in Deutschland – Tarif DRK Inland / Stand 2013

1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Inland sind ausschließlich die Rotkreuz-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Rotkreuz-Verband namentlich gemeldet wurde) der Rotkreuz-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind. Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:

a) Fördermitglieder b) ehrenamtliche Helfer c) Jugendrotkreuzmitglieder d) Präsidiums- und Vorstandsmitglieder e) Gremien von Körperschaften (KdöR) f) Organe von Vereinen (e. V.) g) Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzende h) Personen mit einer ideellen Mitgliedschaft i) wahlweise die hauptamtlich Mitarbeitenden j) Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für notwendige Krankenrücktransporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für den notwendigen Krankenrücktransport auf dem Landweg durch den Flugdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich während Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als einer Übernachtung.

(3) Versicherungsfall ist die notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz erforderlich wird. Die Anzahl der versicherten Reisen während der Versicherungsdauer ist nicht begrenzt.

3. Umfang der Leistungspflicht

(1) Bedingt eine akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes vertragsgemäß erstattet.

(2) Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat. Voraussetzung für den Rücktransport ist ein vorausgegangener stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 10 Tagen Dauer sowie eine ambulante oder stationäre Anschluss-Heilbehandlung am Heimatort.

(3) Für den Rücktransport an den Wohnsitz trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 100,00 Euro. Dieser Selbstbehalt wird nur einmal jährlich berechnet.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im Rotkreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte

a) auf Grund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind; b) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen; c) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind. Auf Antrag hin kann der Versicherer jedoch vor Beginn einer Reise dieses Risiko in seine Leistungspflicht mit einschließen; d) die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

6. Subsidiaritätsklausel

Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Personen bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

